

1. Verhalten bei Sachschaden

Schadenfeststellung

Bei Reparaturkosten über ca. 700,- Euro oder wenn die Reparaturkosten voraussichtlich den Preis für die Anschaffung eines vergleichbaren Fahrzeuges übersteigen, sollten Sie die Schadenshöhe vor Erteilung des Reparaturauftrages durch einen freien Kfz-Sachverständigen feststellen lassen.

Hat der Unfallgegner den Unfall verursacht, muss die gegnerische Kfz-Versicherung die Kosten eines von Ihnen gewählten unabhängigen Sachverständigen übernehmen. Das Gutachten eines freien Sachverständigen hat Beweissicherungsfunktion: Es enthält neben der Feststellung der Höhe der Reparaturkosten auch Angaben zu einer eventuell vorliegenden Wertminderung Ihres Fahrzeugs. Sofern nur ein Bagatellschaden (bis ca. 700,- Euro) vorliegt, genügt als Schadensnachweis ein Kostenvoranschlag.

Reparatur des Fahrzeugs

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer Werkstatt Ihrer Wahl reparieren zu lassen, selbstverständlich auch in einer Fachwerkstatt.

Wenn Sie die Reparaturrechnung nicht selbst begleichen wollen, können Sie die Werkstatt berechtigen, mit der gegnerischen Versicherung direkt abzurechnen.

Mietwagenkosten

Für die Dauer des Fahrzeugausfalls können sie ein Ersatzfahrzeug anmieten, wenn Sie dieses benötigen. Nur bei geringem Fahrbedarf ist es besser, auf ein Taxi oder ein öffentliches Verkehrsmittel zurückzugreifen, da die Versicherung in diesem Fall nicht verpflichtet ist, die Mietwagenkosten zu begleichen.

Wegen der zum Teil erheblichen Preisunterschiede empfiehlt es sich auf alle Fälle, Preisvergleiche anzustellen. Bei Anmietung zu überhöhten Preisen besteht die Gefahr, dass die Mietwagenkosten nicht vollständig von der Versicherung übernommen werden.

Eigenreparatur/Abrechnung auf Gutachtenbasis

Die Reparaturkosten laut Gutachten oder Kostenvoranschlag müssen Ihnen immer ersetzt werden, unabhängig davon, ob sie Ihr Auto selbst, teilweise oder überhaupt nicht reparieren (= fiktive Abrechnung). Rechnen Sie so ab, kann die Versicherung nicht die Vorlage einer konkreten Reparaturrechnung verlangen. Übersteigen die geschätzten Kosten der Reparatur den Wert (Wiederbeschaffungswert) des Fahrzeugs und ist eine Reparatur wirtschaftlich unvernünftig, erhalten Sie grundsätzlich nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert. Wenn Sie das Fahrzeug jedoch laut Gutachten reparieren lassen, um es zu behalten, dürfen, unter gewissen Bedingungen, die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um maximal 30% übersteigen.

Nutzungsausfall

Wenn sie keinen Mietwagen benötigen und Sie Ihr Fahrzeug Unfallbedingt (das Fahrzeug ist nicht mehr fahrfähig bzw. verkehrsunsicher oder befindet sich gerade in Reparatur) nicht nutzen können, steht Ihnen Nutzungsausfallentschädigung zu. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp.

Kreditkosten

Ersatz von Kreditkosten könne Sie nur dann verlangen, wenn Sie die Reparaturrechnung nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können und die Versicherung des Unfallverursachers trotz nachweislicher Terminsetzung keinen Vorschuss leistet.

Kaskoversicherung

Bei einem unverschuldeten Unfall ist es nicht immer empfehlenswert, Ihre Kaskoversicherung einzuschalten, da bei Regulierung des Schadens Ihr Schadensfreiheitsrabatt gekürzt werden kann und Nutzungsausfall, Mietwagenkosten und Wertminderung nicht erstattet werden. Unterschreiben Sie keine Formulare, deren Inhalt Sie nicht verstehen, ohne Rücksprache mit einem Anwalt.

2. Personenschaden

Schadenfeststellung

Sind Sie beim Unfall verletzt worden, gehen Sie bitte umgehend zum Arzt, um Art und Umfang der Verletzung feststellen zu lassen. Selbst wenn die Schmerzen sich erst einen oder mehrere Tage nach dem Unfall einstellen, sollten Sie nicht zögern, einen Arzt aufzusuchen. Nur so kann eine Verletzung dokumentiert werden, die zu einer Schmerzensgeldforderung führt.

Lassen Sie sich hierüber und auch über weitere Ansprüche (z.B. Verdienstaussfall, Rentenansprüche, etc.) von einem Anwalt unterrichten.

3. Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Um vollen Schadenersatz zu erhalten, sollten sie sich in Zweifelsfällen stets an einen Anwalt wenden.

Wenn sie unschuldig am Unfall sind, muss die gegnerische Haftpflichtversicherung die Anwaltsgebühren bezahlen.

4. Vorsicht

Seien Sie stets skeptisch, wenn Ihnen die gesamte Unfallabwicklung (z.B. von Werkstätten, Autovermietung, gegnerische Haftpflichtversicherung) abgenommen werden soll.

Insbesondere bei Angeboten durch die gegnerische Haftpflichtversicherung besteht das Risiko, dass gegen Ihre Interessen gehandelt wird, Ihre unabhängigen Berater (Anwalt- und Sachverständiger) ausgeschaltet werden und sie nicht vollen Schadenersatz erhalten.

Lesen Sie alle Formulare, die Ihnen im Rahmen der Unfallabwicklung vorgelegt werden, genau durch und unterschreiben Sie nicht voreilig, insbesondere wenn Ihnen die Bedeutung bestimmter Regelungen nicht klar ist.